

Information nach Artikel 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Pass- und Meldeamt

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person/Leitung)	Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten (Name Datenschutzbeauftragter, Kontaktdaten)
Gemeinde Eggldham Hermann Etzel Hauptstraße 33 84385 Eggldham Telefon: +49 8543 60148-0 E-Mail: poststelle@eggldham.de	actago GmbH Weidenstraße 66 94405 Landau a.d.Isar Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: Juni 2025	

Zwecke der Datenverarbeitung:
<ol style="list-style-type: none"> 1) Bearbeitung des Antrags auf ein Führungszeugnis (einfach oder erweitert) 2) Antrag auf Errichtung einer Auskunft- und Übermittlungssperre sowie Widerspruch gegen Datenübermittlung 3) Ermöglichung des Identitätsnachweises für Staatsbürger aus EU und EWR, die keine Deutschen sind 4) Befähigung der Meldebehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, ihren gesetzlichen Aufgaben des Meldewesens nachzukommen 5) Beantragung und Erweiterung der Fahrerlaubnis, Mitarbeit bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis 6) Beantragung, Erstellung und Aushändigung von Fischerei-Erlaubnissen, Anmeldung zur Fischereiprüfung 7) Registrierung der im Zuständigkeitsbereich wohnenden Personen, Feststellung und Nachweis deren Identität und Wohnung, Erhebung von Personendaten, Einpflegung von übermittelten und amtlich bekannt gewordenen Daten, führen der Melderegister, Pass- u. Ausweisregister, Auskünfte aus dem Melderegister, versch. Auswertungen 8) Beantragung Mülltonne bzw. Eigentümerwechsel 9) Durchführung der Fundsachenverwaltung 10) Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz 11) Befähigung der Passbehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ihren gesetzlichen Aufgaben des Pass- und Personalausweisgesetzes nachzukommen 12) Sämtliche waffenrechtlichen Anträge und Vorgänge 13) Bestätigung des Vermieters bei Bezug einer Wohnung

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ §§ 30, 30a und 31 BZRG, § 72 SGB VIII zu 1 ▪ Art. 6 I c) DSGVO, Art. 4 I BayDSG zu 2, 3, 7, 11, 13 ▪ Art. 6 I e) DSGVO zu 2, 3, 7, 8, 11, 13 ▪ § 42 III, § 50 V, § 51 I BMG, § 58c I SG zu 2 ▪ PAuswV zu 3, 11 ▪ §§ 4, 8 Eidkg zu 3 ▪ BMG zu 4, 7 ▪ FeV, StVG zu 5 ▪ BayFIG zu 6 ▪ PaßG, PAuswG zu 7, 11 ▪ Art. 6 I b) DSGVO, BayAGBMG, MeldDV zu 7 ▪ § 965 ff. BGB, FundV, kommunale Satzung (Ortsrecht) zu 9 ▪ BZRG zu 10 ▪ PassVwV, AGPaßPAuswG zu 11 ▪ SprengG, WaffG zu 12 ▪ § 19 BMG zu 13

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Bundeszentralamt für Justiz, gewünschte Behörde zu 1
- Antragsteller, Behörden, Bürger zu 2
- Übermittlung an den Kartenhersteller (Bundesdruckerei GmbH) zu 3
- Bundeszentralamt für Steuern, Religionsgemeinschaften zu 4, 7
- Waffenerlaubnisbehörden, Sprengstoffbehörden, Schulen, Staatsangehörigkeitsbehörden, Bundesverwaltungsamt, Abfallbehörden, Landesamt für Statistik, Ausländerbehörden, Bayer. Rundfunk, Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr, Kraftfahrtbundesamt, automatisierter Abruf nach §§ 34, 38, 43, 44, 45, 46 Bundesmeldegesetz zu 4
- Landratsamt zu 5, 8
- Bundesdruckerei zu 5, 11
- TÜV, örtliches Melderegister (BayBis), Sachbearbeiter, Staatsanwaltschaften und Gerichte, Anwälte, Betreuer, Begutachtungsstellen, Sicherheitsbehörden (insb. Polizei, Fahrerlaubnisbehörden,...) zu 5
- Bayerische Landesanstalt für Fischereiwesen zu 6
- nationale Behörden, Parteien, Mandatsträger, Presse, Rundfunk, Fernsehen, Adressbuchverlage, Deutsche Rentenversicherung, Landratsamt zu 7
- Finder, Polizei zu 9
- Bundesamt für Justiz zu 10
- Sperrlistenbetreiber zu 11
- Nationales Waffenregister (NWR) und alle, die darauf Zugriff haben, Alle Kommunal-, Landes- und Bundesbehörden, sonstige Berechtigte zu 12
- Keine zu 13

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Löschfristen der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Löschfristen:

- 5 Jahre ab Antragstellung zu 1, 10
- Auskunftssperren gelten befristet für zwei Jahre und werden auf Antrag verlängert, Übermittlungssperren gelten unbefristet. Keine Löschung der Daten im Melderegister, Pass- und Ausweisregister im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Ablauf von fünf Jahren nach Wegzug oder Tod des Einwohners sind die gespeicherten Daten der Einwohner für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. zu 2
- Speicherung der Daten mindestens bis zur Ausstellung einer neuen eID-Karte, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Geltungsdauer der eID-Karte, auf die sie sich beziehen, anschließend Löschung §19 eIDKG zu 3
- Löschungsfristen ergeben sich aus §§ 13,14 und 15 BMG zu 4
- Tilgungsfristen nach §29 StVG a. F. und n. F. zu 5
- Geltungsdauer des Fischereischeins, bei auf Lebenszeit ausgestellten Fischereischeinen 10 Jahre nach dem Tod des Fischereischeininhabers zu 6
- Keine Löschung der Daten im Melderegister, Pass- und Ausweisregister im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners die gespeicherten Daten der Einwohner für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. Aufbewahrung der Protokolldaten automatisierter Melderegisterauskünfte für mindestens 12 Monate und deren Löschung spätestens zum Ende des Kalenderjahres, auf welches die Speicherung folgt. zu 7
- Daten werden vom Landratsamt gespeichert zu 8
- 5 Jahre zu 9
- 10 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit zu 11
- 20 Jahre nach Tod des Erlaubnisinhabers oder Wegfall der Erlaubnisvoraussetzungen zu 12
- 2 Jahre zu 13

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Es besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten kann die Kommune nicht für Sie tätig werden.

Legende:

Um dieses Informationsblatt möglichst transparent für Sie zu gestalten, finden Sie bei einigen Angaben Verweise auf die zugehörigen Zwecke. Dabei entspricht die Ziffer im Verweis der Ziffer des zugehörigen Zwecks.